

BUCHBESPRECHUNGEN

G. Brehme/H. Baumann u. a.

Verfassung und Verfassungswirklichkeit in Ländern Asiens und Afrikas

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik,
Berlin, 1984, 152 S.

H. Graf/D. Joseph

Volksrepublik Moçambique – Werden und Wachsen eines jungen Staates

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1984, 285 S.

Das unter Leitung von Gerhard Brehme, dem wohl bekanntesten rechtswissenschaftlich orientierten Entwicklungsländerforscher der DDR stehende Autorenkollektiv hat ein bemerkenswertes Bändchen vorgelegt. Daß ›Verfassung‹ und ›Verfassungswirklichkeit‹ zumeist auseinanderklaffen, ist die ihm zugrundeliegende Einsicht. Ihr sind zwar wenige theoretische Bemerkungen gewidmet – anders also, als man bei einem Buch dieses Titels erwarten sollte –, doch kommt einschränkungslos zum Ausdruck, daß ›überall‹ (nämlich keineswegs nur in der Dritten Welt, s. S. 47) aus Verfassungsdokumenten nur mit Vorsicht auf reale politische Verhältnisse geschlossen werden kann. Den Widerspruch zwischen Verfassungsnormen, denen – wiederum für jedes System – ein wichtiger Platz für politische Entwicklung attestiert wird (S. 31), und dem tatsächlichen Bild, das eine Gesellschaft bietet, untersuchen die Autoren beispielhaft für Staaten Afrikas und Asiens. Dabei verfallen sie erfreulicherweise weder in eine Aneinanderreihung von Länderstudien noch in den substanzlosen, weil auf Beispiele verzichtenden Schematismus, der für so viele Hervorbringungen der ›realexistierenden‹ sozialistischen Staatslehre wie auch Entwicklungsländerforschung charakteristisch ist und durch den sich etwa die jüngst in der DDR übersetzte Studie über ›Rechtssysteme in Entwicklungsländern‹ von Denissow selbst fast zur Belanglosigkeit verurteilt.¹

Nach einer historischen Einleitung schildert der vorliegende Band Rolle und Merkmale verschiedener Verfassungen afrikanischer und asiatischer Staaten, und er gibt dabei dem Islam gebührendes Gewicht. Der Südjemen, Angola, Moçambique, Äthiopien, Afghanistan, auch Madagaskar, stehen im Vordergrund unter denjenigen Staaten, die den DDR-Wissenschaftlern als besonders fortgeschritten erscheinen; Indien, Pakistan, Sri Lanka, Nepal, auch Nigeria werden als Staaten ›kapitalistischer Entwicklung‹ näher betrachtet. Zwei weitere Kapitel untersuchen ›ethnisch-nationale Frage und Verfassung in Afrika‹ sowie Grundrechtsverbürgung und Grundrechtsverwirklichung in Asien und in Afrika. Auffällig und erfreulich ist, neben der Relativierung von ›Wortlaut‹-Rechtsvergleichen, das stete und detaillierte Heranziehen von Einzelbeispielen aus den verschiedensten Verfassungen. Stabilität und Funktionsfähigkeit auch von Systemen, die nicht auf dem

1 Vgl. meine Rezension in VRÜ 16 (1983), 460 f.

Wege in das von der Sowjetunion dominierte Lager sind, werden konzediert, religiöse Elemente im Selbstverständnis vieler Staaten nicht pauschal ›verurteilt‹, sondern näher analysiert. Die Rolle des Militärs, die Adäquatheit oder Inadäquatheit föderaler Staatsorganisation, die jeweilige Nähe des Rechtssystems einer ehemaligen Kolonie zu westeuropäischen Vorbildern werden nicht dem üblichen Schwarz-Weiß-Raster unterworfen, sondern jeweils anhand von Beispielen diskutiert und kommentiert. Die Konkretheit drückt sich auch in der Kategorienbildung aus, die generalisierende Termini ablehnt und sich insofern auch – vorsichtig – von sowjetischen Klassifizierungen absetzt (vgl. S. 24, S. 70). Dem entspricht es, wenn das in der Einleitung holzschnittartig und dogmatisch gezeichnete Bild von der Bedeutung des Nationbegriffs für afrikanische Staaten an späterer Stelle eingehend differenziert wird (S. 114 ff.).

So wirken die vergrößernden bzw. historisch schlicht fehlerhaften Bemerkungen – wie zur Rolle der ›Arbeiterklasse‹ in Äthiopien und den ehemals portugiesischen Kolonien (S. 67) oder zur angeblich ausschließlich gegen ›progressive‹ Staaten gerichteten innerafrikanischen Subversion (S. 137) – insgesamt fast vereinzelt. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß für die Fragestellung wesentliche Problempunkte nicht behandelt werden – worunter vor allem das Kapitel über Grundrechte erheblich leidet: Von der in den letzten Jahren in Afrika, aber auch in Asien² intensiv geführten Menschenrechtsdiskussion ist nichts zu lesen, nicht einmal die Banjul-Charta von 1981 wird erwähnt. Über den desolaten innenpolitischen Zustand der ›Musterländer‹ Äthiopien, Angola, Moçambique wird der Leser nicht informiert. Schließlich hat sich nichts an dem unerklärlichen Umstand geändert, daß die wissenschaftlichen Arbeiten von Autoren Asiens oder Afrikas nicht erwähnt, geschweige denn gewürdigt werden, zumal gelegentlich Ansätze erkennbar sind, jedenfalls sog. bürgerliche (europäische) Stimmen – eher indirekt – zu reflektieren (vgl. S. 18, auch S. 16).

Insgesamt ist der unter der Leitung Brehmes gestaltete Band dennoch der lesenswerteste DDR-Beitrag zum Thema seit längerer Zeit. Herbert Graf, der für drei eher vergrößernde Abschnitte in ›Verfassung und Verfassungswirklichkeit‹ (u. a. über Grundrechtsverwirklichung in den Staaten ›auf sozialistischem Wege‹) verantwortlich zeichnet, ist Koautor auch der Moçambique-Monographie. Sie schildert den Weg des südafrikanischen Staates zur Unabhängigkeit, die Konzeption der FRELIMO, den Staatsaufbau der Volksrepublik und – knapp – die ›Entwicklung des Rechts‹ in Moçambique (S. 176–202), dabei auch auf die Problematik traditionellen Gewohnheitsrechts eingehend. Insgesamt verharrt die Darstellung bei dem Versuch, die Entwicklung Moçambiques als modellartig zu preisen; sie sagt mehr über die Gestalt aus, in der die DDR ihre Partner in Afrika sehen möchte, als über die tatsächlichen Probleme des krisengeschüttelten Staates. Dankenswert ist der ausführliche Dokumenten-Teil (S. 207–270; u. a. Verfassung, Wahlgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, sämtlich in deutscher Übersetzung).

Philip Kunig

2 S. etwa *K. P. Saksena*, Human Rights in Asia: Assessing the Prospects for a Regional Approach, in: *International Studies* 21 (1982), S. 1 ff.